

**Kleine Anfrage
der Fraktion der FDP vom 12. August 2024
und Mitteilung des Senats vom 5. November 2024**

„Brandschutz in Kitagebäuden – Verfügen alle Kitas über Rauchwarnmelder?“

Vorbemerkung der fragestellenden Fraktion:

Der Einsatz von Rauchwarnmeldern ist ein wichtiges Element, um unsere Kleinsten und das in den Kitas tätige pädagogische Personal vor einem Brandfall zu warnen.

Die allgemeine Rauchwarnmelderpflicht nach §48 (4) der Bremischen Landesbauordnung für Wohnungen gilt jedoch nicht für Kindertageseinrichtungen, da es sich bei diesen nach §2 (4) Nr. 12 der Bremischen Landesbauordnung um sogenannte „Sonderbauten“ handelt. Häufig werden die Sondervorschriften für Kitas gebäudespezifisch festgelegt, sodass kein einheitliches Brandschutzkonzept für alle Kitas in Bremen vorliegt.

In der Broschüre „Bauen mit KiTa Bremen – Wissenswertes rund um den Planungsprozess“, die im Januar dieses Jahres veröffentlicht wurde, wird deutlich, dass der Brandschutz zur gesetzlichen Planungsgrundlage bezüglich der nutzerspezifischen baulichen Standards zählt. Zudem wird beschrieben, dass jedes Bauvorhaben unter der Einhaltung von Bauvorschriften sowie gesetzlicher Regeln und Richtlinien zu planen und umzusetzen ist. Weil nichts übersehen werden darf, werden innerhalb eines Baugenehmigungsverfahrens alle zuständigen Ämter in die Prüfungen der Planungsunterlagen einbezogen. Dazu gehören u.a. die Feuerwehr und die Unfallkasse. Dies wird dadurch begründet, dass somit Fallstricke frühzeitig entdeckt werden und Fehler nicht erst am Ende Fehler behoben werden.

Doch wie sieht es in älteren Kitagebäuden der Stadt Bremen aus? Wurden diese brandschutzkonform nachgerüstet?

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Inwiefern besteht eine Verpflichtung der Kitas in Bremen, über einen Rauchwarnmelder in jedem Raum der Einrichtung zu verfügen?

Eine solche Verpflichtung besteht für Kitas nicht. Die Rauchwarnmelderpflicht gemäß § 48 Absatz 4 Bremische Landesbauordnung besteht nur für Wohnungen.

- 1.1 Falls diese nicht besteht: Aus welchen Gründen nicht?

Mittels Rauchwarnmeldern sollen schlafende Personen im Falle eines Brandereignisses frühzeitig vor der Ausbreitung von Rauch gewarnt werden, damit sie mehr Zeit haben, sich selbst in Sicherheit zu bringen. Wegen der verminderten Wahrnehmung von Brandrauch im Schlaf sind daher Schlafbereiche, insbesondere Kinder- und Schlafzimmer, sowie Flure, die als Fluchtwege dienen, durch Rauchwarnmelder zu überwachen.

Bei den Kitas wird davon ausgegangen, dass die Kinder dort immer von pädagogischem Personal beaufsichtigt werden, so dass die Gefahr, im Schlaf vom Brandereignis überrascht zu werden, hier geringer ist als bei einer Wohnnutzung.

Weiterhin ist in Kindertagesstätten eine akustische Alarmierung unter Berücksichtigung der eingeschränkten Selbstrettungsfähigkeit und einer möglicherweise panikartigen Reaktion der Kinder, insbesondere der Kleinkinder, hierauf nicht immer zielführend. Zur Evakuierung bedürfen sie daher einer besonderen Unterstützung durch die betreuenden Personen.

Als schutzzielorientierte Maßnahme für die Evakuierung oder auch als Kompensationsmaßnahme wird häufig eine Brandfrüherkennung wie beispielsweise eine Brandwarnanlage installiert.

1.2 Inwiefern plant der Senat, diese einzuführen, sodass alle Kinder und das pädagogische Personal der Kitas best- und frühestmöglich vor einem Brand gewarnt werden können?

Der Senat beabsichtigt vor dem Hintergrund der Ausführungen zu Frage 1.1 nicht, eine Pflicht zur Brandfrüherkennung mittels Rauchwarnmeldern für Kitas einzuführen.

2. Inwiefern verfügen die Kinderbetreuungseinrichtungen in Bremen über ausreichend Rauchwarnmelder? (Bitte für jede Kita einzeln angeben, in welchen Räumen diese derzeit über keinen Feuermelder verfügen.)
3. Verfügen auch ältere Gebäude, wie beispielsweise das Kinder- und Familienzentrum Augsburgstraße, über Rauchwarnmelder in allen Räumen der Einrichtung? (Bitte für jede Kita angeben.)

Die Fragen 2 und 3 werden im Zusammenhang beantwortet.

Der Senat führt keine Statistiken zur Anzahl von Rauchwarnmeldern in Gebäuden. Eine Erfassung der auch ohne eine gesetzliche Verpflichtung von Trägern gegebenenfalls vorgehaltenen Rauchwarnmelder wäre daher nur über eine Abfrage bei sämtlichen Einrichtungen der Kindertagesbetreuung möglich. Aufgrund der damit einhergehenden erheblichen bürokratischen Mehrbelastung der Einrichtungen der Kindertagesbetreuung wurde aus Rücksicht auf die gerade in der Startphase des Kindergartenjahres erfahrungsgemäß hohe Belastung der Einrichtungen und Einrichtungsleitungen auf die Durchführung einer solchen Abfrage verzichtet.

Diese Entscheidung folgt dabei auch der Würdigung, dass der Senat insgesamt kein Erfordernis zur Installation von Rauchwarnmeldern in Kitas sieht.

4. Inwiefern werden ältere Kitagebäude mit Rauchwarnmeldern nachgerüstet, sodass die Kinder und das pädagogische Personal vor einem möglichen Brand gewarnt werden?
5. Welche Kitagebäude werden zeitnah mit ausreichend Rauchwarnmelder nachgerüstet? (Bitte jeweils angeben, bis zu welchem Zeitpunkt die Nachrüstung stattfinden soll.)

Die Fragen 4 und 5 werden im Zusammenhang beantwortet. Da der Senat nicht plant, eine Pflicht zur Brandfrüherkennung mittels Rauchwarnmeldern für Kitas einzuführen, wird auch keine nachträgliche Ausrüstung bestehender Kindertageseinrichtungen mit Rauchwarnmeldern verfolgt.

6. Inwiefern wird geprüft, ob der Brandschutz in allen Kitas sichergestellt ist und falls dies der Fall ist, in welchen Zeitabständen?

Die Prüfung des vorbeugenden Brandschutzes ist ein wesentlicher Teil im Baugenehmigungsverfahren. Der vorbeugende Brandschutz umfasst alle baulichen, anlagentechnischen und organisatorischen Maßnahmen, die einer Entstehung und Ausbreitung von Bränden entgegenwirken und die Auswirkung von Bränden soweit es geht einschränken. Alle Elemente müssen hierbei ineinandergreifen, um einen sicheren Betrieb zu gewährleisten. Der bauliche Brandschutz sieht u. a. Höchstlängen und personenzahlabhängige Mindestbreiten von Rettungswegen sowie eine ausreichende Feuerwiderstandsdauer von Trennwänden und tragenden Bauteilen vor.

Mit dem Brandschutznachweis bzw. Brandschutzkonzept wird nachgewiesen, dass für die vorgelegte Genehmigungsplanung der bauaufsichtlich erforderliche Brandschutz gemäß der jeweils geltenden Landesbauordnung und ihrer ergänzenden Vorschriften eingehalten wird. Dies kann auch beinhalten, dass bei bauordnungsrechtlichen Abweichungen schutzzielorientierte Kompensationsmaßnahmen festgelegt werden, wie z. B eine Brandfrüherkennung.

Eine regelhafte, anlasslose Überprüfung von Kitas durch die Bauaufsicht findet nicht statt.

7. Inwiefern plant der Senat, ein einheitliches Brandschutzkonzept für alle Kitas zu entwickeln, sodass das Baugenehmigungsverfahren, das den Bau einer Kita aufgrund des hohen Bürokratieaufwands derzeit in die Länge zieht, verkürzt werden kann, sodass unsere Kitas schneller gebaut werden können und die Kinder und das pädagogische Personal in allen Kitas bestmöglich vor einem Brand gewarnt und geschützt werden kann?
8. Welche Brandschutzmaßnahmen gelten derzeit für alle Kitas in Bremen?

Die Fragen 7 und 8 werden gemeinsam beantwortet.

Die Erfüllung der Schutzziele wie Brandverhütung, Verhinderung der Brandausbreitung, Rettung und wirksame Brandbekämpfung können mit unterschiedlichen Lösungen erreicht werden.

Aspekte, die die brandschutztechnische Lösung beeinflussen, können sein:

- Abmessung (Größe, Aufbau und Unterteilung der Gebäude),
- Art der Baustoffe (Brennbarkeit),
- Art und Anzahl der nutzenden Personen,
- Art und Menge Anzahl von Brandlasten,
- Bauart (bauliche Beschaffenheit),
- Bauweise (Stellung und Abstände der Gebäude auf dem Gelände und zueinander),
- Beginn der Rettungs- und Brandbekämpfungsmaßnahmen,
- Brandentdeckung (Wahrscheinlichkeit bis zur Feststellung und Meldung),
- Gefahren der Brandentstehung,
- Lage des Gebäudes (Erreichbarkeit sowie Zugänglichkeit),
- Nutzung des Gebäudes,
- Umfang betrieblicher Gefahrenabwehrmaßnahmen,
- Vorhandensein sicherheitstechnischer Einrichtungen etc.

Ein einheitliches Brandschutzkonzept für alle über 500 vorhandenen Kita-Standorte aufzustellen, ist unter Berücksichtigung der jeweiligen Randbedingungen des Einzelfalls nicht möglich. Der Rahmen der rechtlichen Vorgaben ist aber durch die zwingende Erfüllung der Schutzziele gemäß der Landesbauordnung gegeben.

Unter Berücksichtigung der Anforderungen der Landesbauordnung können bei der Erstellung von Brandschutznachweisen bzw. Brandschutzkonzepten für Kitas in Bremen hilfsweise auch bauordnungsrechtlich eingeführte Leitfäden oder Handlungsanweisungen aus anderen Bundesländern herangezogen werden. Die bauaufsichtliche Prüfung einschließlich der Beurteilung von Abweichungen erfolgt aber immer als Einzelfallbetrachtung schutzzielorientiert und objektspezifisch.

Kitas wie auch Schulbauten haben in der Bearbeitung höchste Priorität, welche auch allen am Genehmigungsprozess beteiligten Stellen bekannt ist. Weitere Möglichkeiten der Beschleunigung werden derzeit nicht gesehen.

Beschlussempfehlung:

Die Stadtbürgerschaft nimmt von der Antwort des Senats auf die Kleine Anfrage Kenntnis.